



Fraktionsantrag der CDU und Bündnis 90/die Grünen zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

VO/2024/454	Fraktionsantrag öffentlich
öffentlich	Datum: 19.11.2024
<i>FD 5.4 Umwelt</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Sebastian Bartsch

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
21.11.2024	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
16.12.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz“ wie in der Anlage dargestellt, zu ändern.

Der Kreistag beschließt, die „Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz“ wie in der Anlage dargestellt, zu ändern.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	03_Antrag KlimaschutzRLmitGrü?nen
---	-----------------------------------

Kreistagsfraktionen der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen,
Kreishaus, Kaiserstraße 8-10
24768 Rendsburg

Rendsburg, den 15.11.2024

**Anträge zur Evaluation der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die
Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz
und zur Klimaanpassung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, liebe Ina,

namens der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU beantragen wir zur
jeweils einzelnen Beschlussfassung:

1. Ziffer 3.1. Investive Klimaschutzmaßnahmen wird wie folgt gefasst:

"Gefördert werden investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken und für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 5 % beantragt und zugesagt wurde. Eine Drittmittelförderung ist ausnahmsweise nicht notwendig, wenn die investive Maßnahme eine Umrüstung von Leuchtmitteln auf LED-Technologie darstellt. Ausgenommen von der Förderung ist der Aus- und Neu- und Umbau von Gebäuden.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu ~~30~~ 25 % der vom Drittmittelgeber oder von der Drittmittelgeberin als förderfähig anerkannten Kosten. Ist ausnahmsweise keine Drittmittelförderung notwendig, sind die Gesamtkosten der Maßnahme maßgeblich. Die maximale Höhe der Förderung beträgt ~~200.000~~ 10.000 Euro.

Für Sportvereine, kulturelle Einrichtungen in nicht-öffentlicher Trägerschaft sowie nicht-öffentliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten beträgt die maximale Förderung 20.000 €.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu ~~35~~ 30 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von ~~250.000~~ 15.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu ~~40~~ 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von ~~300.000~~ 20.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu ~~45~~ 40 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von ~~350.000~~ 25.000 Euro gewährt werden.

[...]"

2. Ziffer 3.2. Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien wird wie folgt gefasst:

"Anlagen zur Bereitstellung und Speicherung von regenerativen Energien werden unabhängig von einer Förderung durch Dritte mit ~~30~~ 20 % der Gesamtkosten, maximal jedoch mit ~~20.000~~ 10.000 Euro, bezuschusst. Photovoltaikanlagen werden nur gefördert, soweit keine Pflicht zur Errichtung nach dem EWKG-SH in der geltenden Fassung besteht.

Für kreisangehörige Gemeinden gilt ergänzend hierzu:

- Gemeinden mit einer eingeschränkten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu ~~35~~ 25 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von ~~25.000~~ 15.000 Euro gewährt werden.
- Gemeinden mit einer gefährdeten dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu ~~40~~ 30 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von ~~30.000~~ 20.000 Euro, gewährt werden.
- Gemeinden mit einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit kann ein Zuschuss von bis zu ~~45~~ 35 % bis zu einer maximalen Höhe der Förderung von ~~35.000~~ 25.000 Euro gewährt werden."

3. Ziffer 3.3.1. Dachbegrünungen wird wie folgt gefasst:

"Gefördert wird die Anlage von Dachbegrünungen mit extensiver oder intensiver Begrünung bei Bestandsbauten mit einer Förderquote von ~~40~~ 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 15.000 Euro. Es werden Dachbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

[...]"

4. Ziffer 3.3.2. Fassadenbegrünungen wird wie folgt gefasst:

" Gefördert wird die Anlage von Fassadenbegrünungen von Bestandsbauten für

- a. bodengebundenen Fassadenbegrünungen mit einer Förderquote von ~~40~~ 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden bodengebundene Fassadenbegrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 50 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.
- b. fassadengebundene Begrünungen mit einer Förderquote von ~~40~~ 20 % und einer maximalen Förderhöhe von ~~25.000~~ 20.000 Euro. Es werden fassadengebundene Begrünungen ab einer Nettovegetationsfläche von 20 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von ~~5.000~~ 2.000 Euro gefördert.

[...]"

5. Ziffer 3.3.3. Entsiegelung von Flächen wird wie folgt gefasst:

"Gefördert wird die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen, um Niederschlagswasser über Versickerung dem natürlichen Wasserhaushalt zur Verfügung zu stellen, beispielsweise Parkplätze an (kommunalen) Liegenschaften mit Rasengittersteinen auszustatten, mit einer Förderquote von ~~30~~ 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro gefördert. Es werden Entsiegelungen von Flächen ab einer Größe von 100 m² bzw. einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert.

[...]"

6. Ziffer 3.3.4. Niederschlagswasserspeicherung wird wie folgt gefasst:

"Gefördert wird die Errichtung von Regenwasserspeichern wie Zisternen und Regentanks für die Regenwassernutzung zur Bewässerung und zur Nutzung in Gebäuden mit einer Förderquote von ~~40~~ 20 % und einer maximalen Förderhöhe von 10.000 Euro. Es werden Anlagen mit einer Mindestförderhöhe von 2.000 Euro gefördert."

7. Ziffer 3.3.5. Hitzeschutz wird wie folgt gefasst:

"Gefördert wird die Einrichtung von Verschattungen an Gebäuden und Außenbereichen (z.B. Kindergärten, Schulen, kommunale Liegenschaften) durch natürliche (Begrünung durch die Neuanpflanzung von Bäumen oder das Anlegen einer bewachsenen Pergola) oder technische Maßnahmen (z.B. Außenjalousien) mit einer Förderquote von ~~80~~ 25 %. Die Mindestförderhöhe liegt bei ~~2.000~~ 1.000 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt ~~35.000~~ 10.000 Euro. "

8. Ziffer 3.3.6. Anlage von Trinkwasserbrunnen wird wie folgt gefasst:

"Gefördert wird die die Installation von Trinkbrunnen im öffentlichen Raum mit einer Förderquote bis zu ~~90~~ 40 % und einer maximalen Förderhöhe von ~~15.000~~ 10.000 Euro pro Trinkbrunnen. Die Mindestförderhöhe liegt bei ~~5.000~~ 2.000 Euro."

9. Ziffer 5 Zuwendungsvoraussetzungen wird wie folgt gefasst:

"Unabhängig von den Zuwendungsvoraussetzungen, zu den einzelnen Förderschwerpunkten, die unter 3. genannt sind, gelten für alle 3 Förderschwerpunkte folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Maßnahmen werden im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt.
- Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller oder die Antragstellerin sichergestellt sein.
- Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.
- Die Maßnahmen wurden noch nicht begonnen. Als Vorhabenbeginn gilt die Beauftragung bzw. der Vertrag mit der Fachfirma/Fachfirmen über die Umsetzung, die Bestellung, den Kauf oder der Installation.
- Auf die Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

10. Ziffer 10 Maßnahmenbeginn wird wie folgt gefasst:

~~"Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte (für Förderschwerpunkt 3.1) bzw. auf Antrag durch den Antragstellenden möglich.~~ Nach einer Förderzusage darf der Auftrag an ein oder mehrere ausführende Fachunternehmen erteilt werden. Zudem muss bei Maßnahmenbeginn von Projekten nach Fördertatbestand 3.1 eine notwendige Bewilligung durch den oder die Drittmittelgeber vorliegen.

[...]"

Begründung:

Die Empfehlung der Klimaschutzagentur zur Evaluation der Richtlinie zur Förderung aus dem Klimaschutzfonds gibt Anlass, über eine Begrenzung der Fördersummen bei Fördertatbeständen nachzudenken. Angesichts der absehbaren knappen Haushaltslage halten wir dies für die Aufrechterhaltung einer attraktiven Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung nunmehr für geboten.

Zu 1.

Gerade im Bereich der investiven Klimaschutzmaßnahmen hat die bisherige Förderpraxis gezeigt, dass die geförderten Klimaschutzmaßnahmen von kleinerem finanziellem Volumen oft zu relativ höheren Einsparungen von Klimagasen führen als investive Maßnahmen mit hohem finanziellem Volumen. Insbesondere Baumaßnahmen an und von Gebäuden sind daher nicht mehr förderwürdig.

Um abzusichern, dass nur klimafreundliche Maßnahmen gefördert werden, wurde in der Vergangenheit immer auf die Bewilligung von Drittfördermitteln abgestellt. Das halten wir auch im Grunde weiter für richtig, um den Prüfaufwand für die Verwaltung gering zu halten. Bei LED-Umrüstungen kann aber auf eine solche Drittmittelförderung ausnahmsweise verzichtet werden, da die bisherige Förderpraxis einen gesichert positiven Klimaeffekt dieser Maßnahmen gezeigt hat.

Angesichts der Knappheit der Fördermittel ist es außerdem geboten, kleinere Maßnahmen für einen effektiven Klimaschutz vorrangig zu fördern. Dies kann durch eine Senkung der absoluten Höchstfördersummen im Bereich der investiven Maßnahmen besser gewährleistet werden.

Durch diese Änderungen wird die Durchsetzung der Ausgleichsfunktion des Kreises verbessert, indem die Progression der Förderhöchstsummen relativ gesteigert wird. So können gerade die schwächeren Gemeinden in ihren Klimaschutzbemühungen bestärkt werden. Schließlich wollen wir gerade nicht-öffentliche Träger bei ihren Klimaschutzbemühungen noch stärker unterstützen.

Zu 2.

Um eine stringente Förderpraxis zu gewährleisten sind auch hier Senkungen der Förderhöchstsummen sinnvoll. Ziel ist die Förderung kleinerer, wirtschaftlich unattraktiverer Anlagen, die dennoch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Schließlich sollen auch nur zusätzliche, über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende Anlagen gefördert werden.

Zu 3.-8.

Im Bereich der Klimaanpassungsmaßnahmen sind die Fördertarife aktuell teils sehr hoch (vgl. nur Trinkwasserbrunnen mit bis zu 90 %). Die Knappheit der Mittel macht eine Senkung der Fördertarife in sämtlichen Fördertatbeständen nötig (3.-8.). Teils wurden auch die Förderhöchstsummen reduziert, um gegenüber den investiven Klimaschutzmaßnahmen Stringenz zu erreichen (4., 7.). Außerdem ist zur Sicherung der Attraktivität der Förderung eine Reduzierung der Fördermindestsummen teils nötig (4., 7., 8.).

Zu 9.-10.

Diese Änderungen entsprechen Vorschlägen der Klimaschutzagentur und dienen der Optimierung des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Zülsdorff

Karola Blunck